

STÄDTISCHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Schlitz;

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz in der Gemarkung Hartershausen im Bereich Fuldaer Straße

hier: Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen gemäß Verfügung vom 21. März 2022, Gz.: RPGI-31-61a0100/9-2014/12 – Dokument Nr. 2022/331397

Das Regierungspräsidium Gießen hat aufgrund § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 21. März 2022, Gz.: RPGI-31-61a0100/9-2014/12 – Dokument Nr. 2022/331397 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz in der Gemarkung Hartershausen im Bereich Fuldaer Straße genehmigt.

Übersichtsplan der 41. Flächennutzungsplanänderung:



Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz in der Gemarkung Hartershausen im Bereich Fuldaer Straße mit Begründung (einschl. Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden etc. kann beim Magistrat der Stadt Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz, Fachbereich Technische Dienste, Haus A, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr), sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt, von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schlitz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schlitz, den 22. April 2022

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ

gez. Heiko Siemon

Heiko Siemon, Bürgermeister